

Datum: 27.03.2014  
Telefon: 089 233-  
Telefax: 089 233-

**Kommunalreferat**  
Steuerung und Betriebe

Direktorium  
Rechtsabteilung

01. April 2014

Ausweitung der Informationsfreiheitssatzung auf städtische  
100% Gesellschaften

Ihre Anfrage vom 26.02.2014

## An das Direktorium-Rechtsabteilung

Das Kommunalreferat ist zuständig für das Beteiligungsmanagement der „Deutsches Theater Grund- und Hausbesitz GmbH (DTGH)“.

Natürlich wäre es aus Sicht der Informationsfreiheitssatzung zu Grunde liegenden Transparenzgedankens und des freiheitlichen Prinzips, einen möglichst ungehinderten Zugang auf Informationen der öffentlichen Hand zu ermöglichen, sinnvoll, diese Regelungen auch auf die Gesellschaften auszuweiten, die sich vollständig im Eigentum der Stadt befinden. Es wird dadurch den öffentlichen Unternehmen in Privatrechtsform auch kein nachvollziehbarer Wettbewerbsnachteil zu den rein privaten Gesellschaften zu teil.

Eine Übertragung stößt aber, wie bereits in der Beschlussvorlage vom 19.02.2014 ausführlich beschrieben, auf die Problematik des zuständigen Adressaten des Auskunftersuchens. Nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung kann die Satzung die Gesellschaft nicht direkt verpflichten, sondern nur die Stadt selbst. Die Informationsbeschaffung bei der Gesellschaft müsste dann die Stadtverwaltung veranlassen. Entsprechende Auskunftersuchen könnten daher bei Betreuungsreferaten von bestimmten Gesellschaften zu einem nicht unerheblichen zusätzlichen Arbeitsanfall führen. Beim Kommunalreferat und der DTGH ist dies jedoch nicht zu erwarten.

**Völlig außer Betracht** bei diesen Überlegungen sind Stadtratsanfragen und -anträge nach § 68 bzw. § 60 der StadtratsGeschO sowie **Empfehlungen aus Bürgerversammlungen** (Art. 18 Abs. 4 GO), die sich inhaltlich auf Gegenstände beziehen, die von städtischen Beteiligungsgesellschaften (mit)erledigt werden und zu deren Bearbeitung daher Informationen von den Gesellschaften benötigt werden. Hier ist es unbestritten, dass auch weiterhin die zur frist- und formgerechten Erledigung der Sachverhalte erforderlichen Informationen von der Verwaltung – in der Regel vom jeweils zuständigen Betreuungsreferat – eingeholt und entsprechend aufbereitet werden.

Die Ausweitung der Informationsfreiheitssatzung auf städtische Gesellschaften, die sich vollständig im Eigentum der Stadt befinden, sollte nach unserer Sicht folgenden Voraussetzungen unterliegen:

### **1. Freiwillige Selbstverpflichtung der Gesellschaft**

Die Auskunftspflicht aus der Satzung sollte zunächst, auf freiwilliger Basis, direkt durch die Gesellschaft erfüllt werden. Wird die Stadtverwaltung daher um eine Auskunft gebeten, die

durch eine Gesellschaft zu erledigen wäre, so sollte hier zunächst eine Abgabeformation an den Antragsteller erfolgen, indem dieser über die Zuständigkeit informiert wird. Dabei könnte der/dem Antragsteller/-in auch eine Rückgriffsmöglichkeit auf die Stadtverwaltung zugestanden werden, falls die Gesellschaft dem Auskunftersuchen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Nur im Ausnahmefall sollte die Stadtverwaltung selbst, durch Informationsbeschaffung bei der Gesellschaft, dem Auskunftsverlangen nachkommen. In diesem Fall könnte die Frist des § 5 InformationsfreiheitsS zu kurz sein. Daher bräuchte die Satzung im Falle einer Informationsbeschaffungsnotwendigkeit bei einer Gesellschaft einen **angemessenen Terminverlängerungsstatbestand**.

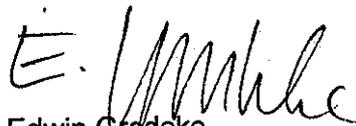
## **2. Ablehnungsentscheidung durch die Gesellschafterin oder durch den Aufsichtsrat**

Zu bestimmten Sachverhalten, die dem Geheimhaltungsinteresse der Gesellschaft unterliegen, dürfen keine Informationen herausgegeben werden (vgl. §6 InformationsfreiheitsS). Welche Informationen über eine Gesellschaft für die Öffentlichkeit gesperrt sind, muss im Einzelfall oder grundsätzlich festgelegt werden. Dies sollte die Gesellschafterin (natürlich in Abstimmung mit der Geschäftsführung) entscheiden. Es wäre aber durchaus vorstellbar, dass auch der Aufsichtsrat (für die DTGH wurde ein Aufsichtsratsgremium gebildet) dafür zuständig wird, einen Einzelversagungsgrund auszusprechen oder bestimmte Sachverhalte grundsätzlich der Geheimhaltung zu unterstellen.

## **3. Kostenerhebung des Auskunftersuchens durch die Gesellschaft**

Die Gebühren und Auslagen, die nach der Informationsfreiheitssatzung i.V.m. der Kostensatzung erhoben werden können, müssen in dem Fall, in dem die Gesellschaft dem Auskunftersuchen unmittelbar nachkommt, von dieser analog als Preis für die getätigte Handlung erhoben werden können.

Mit freundlichen Grüßen

  
Edwin Grödeke  
Vertreter des Referenten

P+R Park & Ride GmbH - Garmischer Straße 19 - 81373 München

Ihr Ansprechpartner:  
Telefon:  
Telefax:  
E-Mail:  
Datum: 25.03.2014

KVR GL/11

Per E-Mail

## Ausweitung der Informationsfreiheitsatzung auf städtische 100 % Gesellschaften

Sehr geehrter Herr  
sehr geehrte Damen und Herren,

Nachfragen von Kundinnen oder Kunden, gerade auch in streitbehafteten Angelegenheiten oder zu öffentlichkeitswirksamen Themen, dienen nach unserem Verständnis auch dazu, die „eigene Position“ zu reflektieren und sich dann darüber mit der Kundin oder dem Kunden auszutauschen (was nicht bedeutet, dass „der Kunde immer Recht hat“).

Im Grundsatz gehen wir deshalb davon aus, dass dem berechtigten Informationsinteresse von Kundinnen und Kunden eines städtischen Beteiligungsunternehmens durch die bisher bereits praktizierten Verfahren, d.h. im unmittelbaren Dialog Kunde – GmbH oder Beantwortung durch die Stadtverwaltung auf der Grundlage einer Stellungnahme des Beteiligungsunternehmens, ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Unter den verbleibenden Fällen, in denen es also wirklich auf einen rechtlichen Anspruch auf „freien Zugang zu amtlichen Informationen“ (am Rande: bei einer privatrechtlich agierenden GmbH?) ankommt, können deshalb neben den § 6 Abs. 2 der InformationsfreiheitsS zuzuordnenden Themen auch die schwierigen Fälle sein, in denen etwa die Angelegenheit bereits umfänglichst behandelt wurde oder deren Beantwortung einen extremen Arbeitsaufwand verursacht.

Auch wenn gegen die Ausweitung der InformationsfreiheitsS auf 100 %-ige Tochterunternehmen der LH München im Ergebnis wohl keine durchschlagenden rechtlichen Einwände bestehen, ist bei der Abwägung nach unserer Auffassung zu berücksichtigen, dass für die Bürgerinnen und Bürger – wie eingangs dargestellt - gegenüber einem städtischen Beteiligungsunternehmen im Vergleich zur „klassischen“ Verwaltung de facto bereits jetzt eine doppelte Informationsmöglichkeit besteht, nämlich gegenüber dem Unternehmen und der Stadt.

Ist die Schaffung eines weiteren Instrumentariums dann noch notwendig, mithin auch noch rechtlich geboten?

Weiter ist nach unserer Auffassung ein Praktikabilitätsproblem zu berücksichtigen, das mittelbar auch die vom Direktorium in Ziffer 3 b angesprochene Monatsfrist betrifft. Im Dissensfall zwischen Geschäftsführung und

Verwaltung ist rechtlich von einem Beschluss der Gesellschafterin auszugehen, für den sich je nach konkreter Gestaltung der Satzung oder auch zwischen Gesellschaft und Gesellschafterin gelebter Praxis zusätzliche Form- und Fristenfordernisse ergeben können.

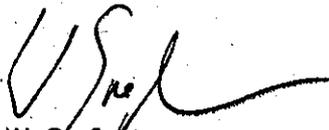
Die Durchführung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder eines Umlaufverfahren zur Einhaltung dieser Monatsfrist verursacht einen hohen Zusatzaufwand. Sie kann damit bezogen auf das konkrete Thema als unverhältnismäßig erscheinen.

Die Behandlung im „normalen“ Sitzungsturnus, um diese Unverhältnismäßigkeit zu vermeiden, kann je nach Sitzungsturnus dazu führen, dass die Monatsfrist deutlich überschritten wird. Damit wird aber an der Dauer bis die Verwaltung die Information bereitstellen kann deutlich, dass dies Ergebnis eines gesellschaftsinternen Dissenses ist, nämlich die Geschäftsführung qua Gesellschafterbeschluss angewiesen wurde. Hierbei handelt es sich aber um ein Internum zwischen Gesellschafterin und Gesellschaft, das nicht nach Außen gehört.

Zu der in Ziffer 3 a aufgeworfenen Frage, wer die verbindliche Feststellung der Beschränkungs- und Ausschlussgründe vornehmen soll, handelt es sich nach unserer Auffassung in der formalen Betrachtung um ein zweistufiges Verfahren, in dem Geschäftsführung und dann die Verwaltung das Vorliegen dieser Gründe prüfen. In der Praxis wird sich diese Prüfung bei Dissens dann in die inhaltliche Entscheidungsfindung bei der Beschlussfassung nach § 51 a Abs. 2 GmbHG verlagern. Der vom Direktorium aufgeworfene Gedanke, dass diese Prüfung der Verwaltung mangels Einblick in die Gesellschaftsinterna nicht möglich sei, zeigt zugleich, dass diese Entscheidung bei Dissens nicht automatisch erfolgen kann, sondern je nach Fallgestaltung eine beidseits intensive inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema erfordern kann.

Die InformationsfreiheitsS enthält in § 8 eine Regelung über die Verwaltungskosten. Wenn die Verwaltung für ihre Tätigkeiten nach dieser Satzung Verwaltungskosten gelten macht, dann sollte dies aber entsprechend auch für städtische Beteiligungsunternehmen gelten, da in Fällen nach dieser Satzung zumindest ein Teil des Aufwands bei dem Unternehmen anfällt. Hier ist also eine entsprechende Regelung zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



W. Großmann  
Geschäftsführer

**Betreff:** Informationsfreiheitssatzung

**Von:**

**Datum:** 31.03.2014 12:13

**An:**

**Kopie (CC):** <LHM@swm.de>

Sehr geehrte Damen,

zu o.g. Vorlage nehmen die SWM wie folgt Stellung:

Die rechtliche Einschätzung des Direktoriums wird grundsätzlich geteilt.

Der juristischen Möglichkeit ist allerdings entgegen zu halten, dass bei den Gesellschaften schon allein durch die Sichtung und Klassifizierung, ob begehrte Informationen zum Beispiel Geschäftsgeheimnisse oder Daten Dritter enthalten, erheblicher Aufwand entstehen wird. Daher ist aus unserer Sicht die freiwillige Normierung eines Auskunftsanspruches abzulehnen, da die sorgfältige Durchsicht und rechtssichere Prüfung von Information nicht erfolgen kann, ohne dass hierdurch ein nicht planbarer Mehraufwand entsteht. Bei einer rechtlichen Verpflichtung, innerhalb einer Frist bestimmte Informationen zu sichten und herauszugehen, kann wegen des Aufwandes eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens eintreten. Vielmehr besteht unsererseits auch ohne einen solchen über eine städtische Satzung vermittelten Anspruch die Bereitschaft, bei einem nachvollziehbaren Informationsbedürfnis sowohl Organisationen als auch Bürgern direkt Auskunft zu erteilen.

Eine mittelbare Auskunftserteilung an Bürger ohne eigenes Informationsinteresse der LHM entspricht auch nicht dem Gesellschaftszweck des Unternehmens. Insbesondere bestehen erhebliche kommunalrechtliche Bedenken, wenn eine Auskunft von Bürgern außerhalb Münchens begehrt wird, da es nicht zur Aufgabe der Gemeinde und erst recht nicht Aufgabe des kommunalen Unternehmens ist, das Informationsbedürfnis von nicht in der Gemeinde wohnenden Personen zu befriedigen.

Sollte eine Ausdehnung der Informationsfreiheitssatzung (IFS) dennoch ernsthaft in Erwägung gezogen werden, wäre zunächst festzuhalten, dass diese nur die 100%-Beteiligungsgesellschaft selbst erfassen kann.

Ferner wäre zu klären, welche Informationen verlangt werden können. In der IFS sind dies nur "amtliche Aufzeichnungen" ohne Informationen und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, benannt. Amtliche Informationen im eigentlichen Sinne liegen jedoch in einem Unternehmen ebenso wenig vor wie formal Vorgänge gebildet werden. Verträge und Beziehungen mit Dritten sind ohnehin vom Auskunftsanspruch ausgenommen. Nach Sinn und Zweck der IFS sollen ja wohl nur Akten, nicht aber Informationen außerhalb der Akten zugänglich gemacht werden - diese Art von Informationen (interne Stellungnahmen, Einschätzungen, Bewertungen, Protokolle, interne Beschlüsse usw.) dürften aber in einem Unternehmen der Schwerpunkt der vorliegenden Informationen sein, so dass zu fragen ist, für die Herausgabe welcher Informationen die IFS bei der Ausdehnung auf Unternehmen überhaupt tatsächlich noch Anwendung finden soll.

Der bei dem Unternehmen entstehende Aufwand müsste unseres Erachtens von der LHM vollständig ersetzt werden, um nicht eine verdeckte Gewinnausschüttung zu verwirklichen. Daher wäre die Kostenregelung in der Informationsfreiheitssatzung (IFS) bei Auskünften aus dem Unternehmen anzupassen, da bei Gesellschaften der Stadt anders als bei der Verwaltung die tatsächlichen Kosten zwingend ersetzt werden müssen. Hier sind ggf. aufwändige Streitigkeiten über die Kostenbemessung zu erwarten.

Wenn eine Ausdehnung der IFS nicht nur auf die unmittelbaren Töchter der LHM, sondern auch auf deren unmittelbare und mittelbare 100%-Töchter geplant ist, führt die zwingende Notwendigkeit, dass die Stadttochter wiederum ihrer Tochter deren Kosten erstatten muss usw. usw. (sonst verdeckte Gewinnausschüttung) zu einem immensen Buchungs- und Verwaltungsaufwand.

Eine etwaige Klassifizierung, ob eine Information herausgegeben werden kann, muss zwingend dem Unternehmen obliegen, da z. B. nur dieses beurteilen kann, ob Betriebs- und

Geschäftsgeheimnisse vorliegen. Die Fristen müssten sodann auskömmlich gestaltet werden, allein auf Unternehmensebene dürften zwei Monate erforderlich sein. Der Bürgerkontakt, die Ablehnung oder Gewährung der Information, die Rechnungstellung und Weiterleitung der Kosten an das Unternehmen obläge sodann der LHM.

Mit freundlichen Grüßen

SWM - Besser leben mit M.  
Zentrale Angelegenheiten, Leitung  
Geschäftsführer SWM Bildungsstiftung

1

[www.swm.de](http://www.swm.de)

Stadtwerke München GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München; Geschäftsführer Dr. Florian Bießerbach (Vorsitzender), Herbert König, Stephan Schwarz, Erna-Maria Trixl, Werner Albrecht; Sitz München; Registergericht München HRB 121 920; Aufsichtsratsvorsitzender Oberbürgermeister Christian Ude

Der Inhalt dieser E-Mail oder eventueller Anhänge ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

—Anhänge:—

---

201403121747 pdf - Adobe Acrobat.pdf

651 KB

**Stellungnahme der StKM zur Ausweitung der Informationsfreiheitsatzung auf Beteiligungsgesellschaften, die zu 100 % der Landeshauptstadt München gehören:**

Grundsätzlich ist es rechtlich zulässig, die IFS auf die Beteiligungsgesellschaften auszuweiten. Die Rechtsabteilung des Direktoriums hat eine rechtliche Würdigung vorgenommen, die im Grundsatz nicht fraglich ist.

Gegen eine Ausweitung spricht jedoch, dass die StKM im verschärften Wettbewerb mit privaten Kliniken steht. Eine Ausweitung der IFS auf die StKM begründet Auskunftspflichten, denen private Unternehmen nicht nachkommen müssen.

Um mögliche Wettbewerbsnachteile oder mögliche Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, werden teilweise juristische Personen des privaten Rechts, die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, vom Anwendungsbereich des IFS ausgenommen, sofern sie am Wettbewerb teilnehmen. Insofern werden sie privatrechtlichen Unternehmen gleichgestellt.

Dadurch soll Waffengleichheit mit privaten Unternehmen hergestellt werden, die Auskunftspflichten nicht nachkommen müssen. Eine entsprechende Regelung enthält beispielsweise § 2 Abs. 4 Thüringischer Informationsfreiheitsgesetz.

Bereits eine zutreffende Ablehnung eines Auskunftsrechts kann nachteilige Folgen für die Gesellschaft nach sich ziehen. So kann bei einem öffentlich, medial begleiteten Diskurs allein über die Richtigkeit einer abschlägigen Entscheidung, die in der öffentlichen Wahrnehmung unterschiedlich bewertet wird, ein wettbewerbsnachteiliger Reputationsschaden nicht ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass unseres Erachtens erheblicher Klärungsbedarf besteht, welche Unterlagen unter den Begriff der „amtlichen Aufzeichnungen“ nach der IFS fallen. Amtliche Aufzeichnungen im eigentlichen Sinne werden in der StKM nicht geführt. Es handelt sich um betriebliche Unterlagen, welche bei einem Auskunftersuchen darauf hin zu prüfen wären, inwieweit diese personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der StKM bzw. Dritter enthalten. Dies dürfte erheblichen Aufwand bedeuten. Eine rechtssichere Prüfung, zu welchen Aufzeichnungen Zugang zu verschaffen ist, ist unseres Erachtens, nach dem jetzigen Stand nicht möglich. Dies führt zwangsläufig zu streitigen Auseinandersetzungen.

Sollte dennoch eine Ausweitung der Informationsfreiheitsatzung beschlossen werden, wäre der Verfahrensweg aus unserer Sicht wie folgt zu gestalten:

Anträge auf Auskunftersuchen sind vom zuständigen Betreuungsreferat anzunehmen. Dort sollten unseres Erachtens Anträge, die sich auf Informationen der StKM beziehen, darauf hin geprüft werden, ob der Anwendungsbereich der IFS eröffnet ist und der Antrag bestimmt genug ist. Die weitere Prüfung, insbesondere die Prüfung und Feststellung eventueller Ausschlussgründe muss durch die StKM erfolgen. Die Feststellung von Ausschlussgründen ist dabei konkret darzulegen.

Da es sich um ein Auskunftersuchen an die LHM handelt, muss der Auskunftsantrag ggf. durch das Betreuungsreferat abgelehnt werden.

Die Antragsbearbeitungsfrist von einem Monat scheint zu kurz bemessen. Die Verlängerung der Bearbeitungsfrist auf zwei Monate erscheint aus unserer Sicht notwendig.

Betreff: Ausweitung Informationsfreiheitsatzung

Von:

Datum: Tue, 01 Apr 2014 17:59:21 +0200

An:

CC:

Sehr geehrter Herr

zur Anfrage hinsichtlich der Ausweitung der Informationsfreiheitsatzung nehmen wir wie folgt Stellung.

Das Kulturreferat betreut die folgenden Beteiligungsgesellschaften (100 %-ige Töchter der LHM).

- Münchner Volkstheater GmbH
- Deutsches Theater Betriebs-GmbH
- Pasinger Fabrik Kultur- und Bürgerzentrum GmbH
- Münchner Volkshochschule GmbH, MVHS

Eine Stellungnahme der MVHS steht noch aus; wir reichen Ihnen diese, sobald sie uns vorliegt, nach.

Die anderen drei Gesellschaften haben uns mitgeteilt, dass aus Ihrer Sicht nichts gegen eine Ausweitung der Informationsfreiheitsatzung spricht. Sie haben allerdings auf den mit der erforderlichen Satzungsänderung verbundenen Verwaltungsaufwand inkl. Kosten hingewiesen.

Zu den in der Beschlussvorlage aufgeworfenen Verfahrensfragen merken wir an, dass die Informationsfreiheitsatzung im Prinzip schon praktiziert wird. Die Beantwortung von Anfragen werden grundsätzlich zwischen Gesellschaft und Betreuungsreferat abgestimmt. In diesem Rahmen wird ggf. auch der Anspruch auf Anschluss von Informationen geprüft und eine Antwort unter Abwägung der jeweiligen Interessen abgestimmt.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

---  
Kulturreferat der Landeshauptstadt München  
Referatsleitung  
Beteiligungsmanagement  
Burgstrasse 4  
80331 München

F141031

**Betreff:** Ausweitung Informationsfreiheitssatzung Nachtrag

**Von:**

**Datum:** Wed, 09 Apr 2014 13:48:09 +0200

**An:**

**CC:**

Sehr geehrter Herr

wie in unserer E-Mail vom 01.04.2014 angekündigt reichen wir Ihnen ergänzend die Stellungnahme der MVHS nach.

Die MVHS teilte mit, dass keine grundsätzlichen Einwände gegen eine Ausweitung bestehen. Aus Sicht der MVHS können Ausschlussgründe ausschließlich durch die Gesellschaft vorgenommen werden. Ferner gibt die MVHS zu bedenken, dass politisch begründete ausufernde Auskunftsverlangen die Geschäftsfähigkeit der GmbH einschränken könnte.

Mit besten Grüßen,

---  
Kulturreferat der Landeshauptstadt München  
Referatsleitung  
Beteiligungsmanagement  
Burgstrasse 4  
80331 München

[www.muenchen.de/kulturreferat](http://www.muenchen.de/kulturreferat)

Sie finden Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit der Landeshauptstadt München unter [www.muenchen.de/ekomm](http://www.muenchen.de/ekomm)

Gasteig München GmbH Postfach 80 06 49 80606 München

Landeshauptstadt München  
Referat für Arbeit und WirtschaftHerzog-Wilhelm-Str. 15  
80331 MünchenSeiten (inkl. dieser): -2-  
per e-mailGasteig München GmbH  
Rosenheimer Straße 5  
81667 MünchenTelefon 089. 4 80 98-0  
Telefax 089. 4 80 98-1000zentral@gasteig.de  
www.gasteig.deIhr Zeichen  
Nachricht vom 05.03.2014  
Unser Zeichen GF-BvW/ms  
Sachbearbeiter/in[zentral@gasteig.de](mailto:zentral@gasteig.de)  
Tel 089.480 98-120  
Fax 089.480 98-180  
Datum 20.03.2014**Ausweitung der Informationsfreiheitssatzung auf städtische  
100% Gesellschaften  
Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der LHM vom 19.02.2014  
Ihr Schreiben vom 05.03.2014**

Sehr geehrte Frau

im Folgenden kommen wir auf die im Rahmen des o.g. Beschlusses  
aufgeworfenen Fragen zurück:

Zunächst vorangestellt die Anmerkung, dass wir aus wirtschaftlichen Gründen kein eigenes Rechtsgutachten zur Beurteilung der Angelegenheit in Auftrag gegeben haben. Wir gehen davon aus, dass das Direktorium die Frage umfassend geprüft hat und dies auch im Sinne der in Frage kommenden Tochtergesellschaften geschehen ist. Die Erläuterungen des Direktoriums erscheinen uns schlüssig.

Der Aufwand, der durch die Beantwortung weiterer zusätzlicher Anfragen im Rahmen einer ausgeweiteten Informationsfreiheitssatzung für die GMG entstehen könnte, ist schwer vorauszusehen und damit derzeit unkalkulierbar. Bereits jetzt erfordern der reguläre Informationsabtausch gegenüber der Stadt als Gesellschafterin sowie zusätzliche Anfragen aus dem Stadtrat, den Bezirksausschüssen und im Zusammenhang mit Stadtratsbeschlüssen einen nicht zu vernachlässigenden zeitlichen Personaleinsatz.

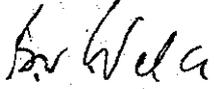
Im Zusammenhang mit den baulichen Vorgängen und dem Gesamtanierungsplan könnten den Gasteig betreffend eine Reihe von Anfragen zusätzlich erwartet werden können. Auch wenn am Ende viele Auskunftsbegehren aus guten Gründen (s. Sitzungsvorlage S.6) abgewehrt werden müssten, würden sie aber durchaus fallgerichtete Recherche, Begutachtung und Schriftverkehr zusätzlich auslösen.

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Hep MonatzedlerGeschäftsführerin:  
Brigitte v. Welser  
Sitz der Gesellschaft:  
München, HRB 68 399  
UST-IdNr.: DE129353868Stadtsparkasse München  
Kontonummer 123 000  
BLZ 701 500 00  
SWIFT SSKMDEMM  
IBAN DE9070150000000123000  
Dresdner Bank Commerzbank AG  
Kontonummer 517 300 000  
BLZ 700 800 00  
SWIFT DRESDEFF700  
IBAN DE64700800000517300000  
HypoVereinsbank AG  
Kontonummer 82 406  
BLZ 700 202 70  
SWIFT HYVEDEMMXXX  
IBAN DE48700202700000082406Beteiligungsgesellschaft der  
Landeshauptstadt München

Aus unserer Sicht stellt sich daher die Frage, ob eine Erweiterung der Satzung  
tatsächlich zielführend ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Gasteig München GmbH



Brigitte v. Welser  
Geschäftsführerin

münchnerARBEIT gemeinnützige GmbH · Edmund-Rumpler-Str. 13 · 80939 München

Landeshauptstadt München  
Referat für Arbeit und Wirtschaft  
Fachbereich V - Beteiligungsmanagement

Herzog-Wilhelm-Str. 15  
80331 München

12.03.2014

## Ausweitung der Informationsfreiheitssatzung auf städtische 100% Gesellschaften

Sehr geehrte Frau

zu Ihrer Anfrage vom 05.03.2014 nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich liegt es im Interesse der Münchner Arbeit gGmbH, dass möglichst umfangreiche Informationen über die Angebote unserer Fachabteilungen, deren Produkte und Projekte möglichst viele Bürgerinnen und Bürger in München erreichen. Es ist sinnvoll, dass diese Informationen direkt von der Münchner Arbeit erteilt werden, da hierbei häufig Detailwissen und/oder spezifisches Fachwissen erforderlich ist.

Aus unserer Sicht bestehen - mit den Grenzen, die sich aus den §§ 4 und 6 der Informationsfreiheitssatzung der Landeshauptstadt München vom 26.01.2011 ergeben - keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken, den Anwendungsbereich der Informationsfreiheitssatzung auf die Münchner Arbeit gGmbH als 100%-ige Beteiligungsgesellschaft der Landeshauptstadt München auszuweiten. Hierbei sollte § 51 a Abs. 2 GmbH-Gesetz - als zwingende Vorschrift im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin - in geeigneter Weise berücksichtigt werden.

Bei einer Ausweitung der Informationsfreiheitssatzung sollte geklärt werden, wer im Zweifel die Ausschlussgründe nach den §§ 4 und 6 verbindlich feststellt - die Gesellschaft oder die Gesellschafterin. Aus Zweckmäßigkeitsgründen erscheint es sinnvoll, dass die Stadtverwaltung zur Herstellung einer einheitlichen Informationserteilung nach Anhörung der betroffenen Gesellschaft diese Prüfung anhand der ihr erteilten Informationen über die Gesellschaftsinterna durchführt.

Zu prüfen wäre auch, inwiefern eine Ausweitung der Satzung eine Änderung über die Erhebung von Verwaltungskosten (§ 8 Informationsfreiheitssatzung) notwendig macht.

Bei weiteren Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Freundliche Grüße

Hannes Stelzer  
Geschäftsführer





Vorab per Email

Landeshauptstadt München  
Referat für Arbeit und Wirtschaft  
Frau  
Herzog-Wilhelm-Str. 15

80331 München

R	StD	RS	GL	U	Rspr.
Referat für Arbeit und Wirtschaft					EA
21. MRZ. 2014					VvA
Az.:					Vorg.
Ø					zwV
I	II	III	IV	V	zK
				✓	Vv

München, 20.03.2014

**Ausweitung der Informationsfreiheitsatzung auf städtische 100% Gesellschaften  
Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates der LHM vom 19.02.2014**  
Ihr Schreiben vom: 05.03.14

Sehr geehrte Frau

zu Ihrer Anfrage, Eingang 12.03.2014, teilen wir mit, dass wir die Ausweitung der Informationsfreiheitsatzung auf kommunale Tochtergesellschaften nicht befürworten. Hierbei möchten wir eingangs jedoch eindeutig klarstellen, dass es uns nicht darum geht, irgendwelche Informationen zurückzuhalten. Wir erachten nur den Auskunftsanspruch der Landeshauptstadt München gegenüber Tochtergesellschaften nicht als geeignetes Mittel dafür, Informationsbedürfnisse der Bevölkerung oder sonstiger Dritter zu befriedigen.

Der vom Direktorium vertretenen Rechtsauffassung, dass mittels Satzung kein Rechtsanspruch gegen eine jur. Person des Privatrechts zu begründen ist, können wir nur zustimmen.

Richtig ist ebenso, dass Kommunen nur aufgrund gesellschaftrechtlicher Vorschriften einen Auskunftsanspruch gegenüber ihren Tochtergesellschaften haben.

In den weiteren Punkten gehen wir jedoch nicht konform mit der vom Direktorium vertretenen Rechtsauffassung.

Der Auskunftsanspruch eines Gesellschafters ergibt sich ausschließlich aus § 51a GmbHG.

Diese Vorschrift gewährt der Kommune als Gesellschafterin einer GmbH ein Auskunftsrecht, nicht jedoch als Verwaltungsbehörde. Die Auskunftsverpflichtung der Kommune aufgrund der Informationsfreiheitsatzung trifft jedoch die Kommune als Verwaltungsbehörde und nicht als Gesellschafterin ihrer Beteiligungsunternehmen. Der Auskunftsanspruch nach § 51a Abs. 1 GmbHG besteht daher überhaupt nicht.

Selbst wenn man hier zwischen den verschiedenen Funktionen der Kommune nicht differenzieren müßte und auch der Kommune als Verwaltungsbehörde einen gesellschaftsrechtlichen Auskunftsanspruch zubilligen würde, ist dieser Auskunftsanspruch nicht schrankenlos.

Das Informationsrecht nach § 51a Abs. 1 GmbHG steht als Eingriffsrecht von vorneherein unter der Schranke von Treu und Glauben, d.h. bei Ausübung sind die Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, die Informationen müssen zur Erfüllung des Informationsbedürfnisses notwendig sein. Und selbst eine notwendige Information kann dann nicht verlangt werden, wenn der damit verbundene Eingriff in schutzwürdige Interessen der Gesellschaft außer Verhältnis zur Bedeutung der Information für den Gesellschafter steht, vgl. Baumbach/Hueck, Rz. 22.

Die Erforderlichkeit des Informationsbedürfnisses ist dann gegeben, wenn schutzwürdige Interessen dieses Auskunftsverlangens stützen. Im GmbH-Recht versteht man unter solch schutzwürdigen Interessen nur die Gesellschafterinteressen sowie mitgliedschaftsimmanente Eigeninteressen des Gesellschafters, vgl. Baumbach/Hueck, GmbH-Gesetz, 15. Aufl. § 51a Rz. 20. D.h., das Auskunftsrecht ist streng funktionsbezogen und beschränkt sich in der Regel auf Kontroll- und Vermögensinteressen. Hierunter können private Auskunftsinteressen von Bürger u.E. nicht oder zumindest nicht immer subsumiert werden. In einfachen Worten ausgedrückt bedeutet dies: der Gesellschafter hat ein Auskunftsrecht, um seinen Aufgaben gegenüber der Gesellschaft nachzukommen, jedoch kein Auskunftsrecht, um irgendwie geartete Informationswünsche zu befriedigen. Ein solches Begehren wäre gesellschaftsfremd. Denn gesellschaftsfremd ist ein Verwendungszweck bereits dann, wenn er nicht gesellschaftsnützlich ist; gesellschaftsschädlich braucht er nicht unbedingt zu sein, vgl. Baumbach/Hueck, aaO., Rz. 23 ff. Und zu welchen Zwecken ein Dritter die Informationen letztlich verwendet, kann die Kommune nicht wissen.

Natürlich hat die Landeshauptstadt München ein Interesse daran, das Informationsinteresse ihrer Bürger zu bedienen. Aber dies ist kein Gesellschafterinteresse im Verhältnis zur Gesellschaft an sich. Gesellschafterinteresse kann nur sein, dass die Gesellschaft ihren satzungsmäßigen Aufgaben ordnungsgemäß nachkommt; hierüber ist der Gesellschafter von der Gesellschaft zu informieren, hier besteht ein entsprechendes Auskunftsinteresse. Das Interesse eines Bürgers an Informationen über die Gesellschaft ist hiermit jedoch nicht deckungsgleich. Er verfolgt private Interessen; diese zu unterstützen ist nicht Aufgabe der Kommune und schon gar nicht mittels eines gesellschaftsrechtlichen Auskunftsverlangens gegenüber einer Tochtergesellschaft bedienbar.

Dem Verbot des Rechtsmissbrauch nach § 242 BGB und dem Rücksichtnahmegebot als Ausfluß der Treupflicht gegenüber der Gesellschaft kommt eine hohe Bedeutung zu.

Ob § 6 der Informationsfreiheitssatzung die Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ausschließt, ist für die Frage der Treupflicht des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft ohne Belang. Vielmehr verstößt der Gesellschafter per se gegen die Treupflicht mit einem Auskunftsverlangen, das nicht von seinem Interesse als Gesellschafter gedeckt ist.

Diese Treupflicht verbietet u.E. auch eine Weitergabe von Informationen an Dritte, zumal dann, wenn kein Eigeninteresse des Gesellschafters an der Informationsgewinnung besteht.

An der Verhältnismäßigkeit fehlt es ua. dann, wenn der für die Auskunftserteilung erforderliche Aufwand gegenüber der Bedeutung der Information für den Gesellschafter zu hoch ist. Bei der OMG handelt es sich nicht um eine Gesellschaft mit einem großen Verwaltungsapparat, wo jedwede Anfragen permanent beantwortet werden können. Das Personal der OMG ist mit der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben bereits mehr als ausgelastet. Zusätzliche Anfragen lassen sich nicht mehr mit dem vorhandenen Personalstamm abarbeiten.

Es mag dahinstehen, ob sich nach Erstreckung der Informationsfreiheitssatzung der Aufwand für die Tochtergesellschaften nicht merklich erhöht hat. Wir erlauben uns nicht von anderen Städten auf München und von anderen kommunalen Beteiligungsgesellschaften auf den Olympiapark zu schließen.

Daher halten wir die Ausweitung der Informationsfreiheitssatzung für unzulässig.

U.E. besteht auch deshalb kein Bedürfnis des Einzelnen an Informationsübermittlung, weil Informationen über den presserechtlichen Auskunftsanspruch, § 4 BayPrG, abgerufen werden können und so dem Transparenzgedanken Genüge getan wird.

Auch das Verfahren an sich stößt auf Bedenken.

Die Beurteilung, ob zB. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind, muß dem Geschäftsführer der Gesellschaft obliegen und nicht dem Betreuungsreferat. Letzteres würde einen eklatanten Eingriff in die Geschäftsführungs- und Entscheidungsbefugnis des Geschäftsführers bedeuten, die durch eine gesetzliche Vorschrift nicht gedeckt ist, da Gesellschaftsrecht und Gemeindeordnung hierfür keine Rechtsgrundlage bieten.

Voll zustimmungswürdig ist in diesem Sinne auch die Einschätzung des Direktoriums-Rechtsabteilung, dass es dem Selbstverständnis einer eigenverantwortlich handelnden Geschäftsführung zuwider läuft, wenn die Gesellschaft in Vollzug der Informationsfreiheitssatzung durch Gesellschafterweisung zu einer Informationsweiterleitung gezwungen wird; insbesondere dann, wenn es sich für die Stadt an sich um eine unwichtige Angelegenheit handelt. Hierzu sollte das Instrumentarium der Gesellschafterweisung nicht genutzt werden.

Die ~~Frist von einem Monat~~ sehen wir zudem für die Informationsweitergabe ~~als zu kurz an~~.

Wir regen daher an, die Thematik der Ausweitung der Informationsfreiheitssatzung auf die 100%igen Tochtergesellschaften nochmals zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Olympiapark München GmbH

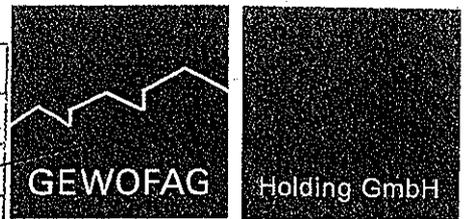


Ralph Huber  
Geschäftsführer



Ein Unternehmen der  
Landeshauptstadt München

<i>h</i>	PLANUNGSREFERAT HA III					EA
III/V	19. März 2014					VvA
VZ						ZwV
						b. R.
III/01	III/02	III/03	III/1	III/2	III/3	



GEWOFAG Holding GmbH, Postfach 80 06 29, 81606 München

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Stadtsanierung und Wohnungsbau  
PLAN-HAIII-03  
Herrn Hans-Georg Thaler  
Blumenstr. 28 b  
80331 München

Ihr Ansprechpartner:  
Herr

Telefon: 089 4123-  
Telefax: 089 4123-  
E-Mail:

Postanschrift:  
GEWOFAG Holding GmbH  
Postfach 80 06 29  
81606 München

Datum:  
17.03.2014

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.02.2014  
„Ausweitung der Informationsfreiheitsatzung auf städtische 100%-Gesellschaften“**

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für die Übersendung der oben genannten Beschlussvorlage, zu der wir wie folgt Stellung nehmen:

Den rechtlichen Ausführungen der Rechtsabteilung des Direktoriums kann sich der GEWOFAG-Konzern vollumfänglich anschließen. Den Ausführungen zur gesellschaftsrechtlichen Problematik, dass der Auskunftsanspruch des Antragstellers gegen die Landeshauptstadt München nicht direkt auf das Beteiligungsunternehmen durchgreift, wird umfassend zugestimmt.

Der Anspruch des Antragstellers kann sich damit nur darauf beziehen, dass die Landeshauptstadt München ihr Auskunftsrecht als alleinige Gesellschafterin gegenüber der Beteiligungsgesellschaft gem. § 51 a GmbHG ausüben soll. Der Umfang und die Grenzen des Auskunftsanspruchs der Landeshauptstadt München gegenüber der GEWOFAG werden, wie die Rechtsabteilung des Direktoriums richtig festgestellt hat, allein nach § 51 a GmbHG bestimmt.

Der Ansicht der Rechtsabteilung des Direktoriums, dass die Ausweitung der Informationsfreiheitsatzung auf GmbHs, die zu 100 % der Landeshauptstadt München gehören, grundsätzlich zulässig ist, wird somit auch von Seiten der GEWOFAG gefolgt.

Zum praktischen Verfahren bei Auskunftsersuchen, die auf einem Antrag im Sinne der Informationsfreiheitsatzung beruhen, schlagen wir vor, diese Anfragen über das Betreuungsreferat an die GEWOFAG zur Prüfung und Beantwortung weiterzuleiten. Gerade im Hinblick auf sensible Mieterdaten müssen mögliche Gründe für einen Ausschluss der Auskunft, die sich aus dem Datenschutzrecht ergeben können, genauestens überprüft werden.

GEWOFAG Holding GmbH

Kirchseeoner Straße 3  
81669 München

Telefon: 089 4123-0

Telefax: 089 4123-100

E-Mail: [gewofag@gewofag.de](mailto:gewofag@gewofag.de)

Internet: [www.gewofag.de](http://www.gewofag.de)

Stadtparkasse München

BLZ 701 500 00, Konto 1001 130 226

Sitz und Registergericht München, HRB 182 906

USt-ID: DE 270036504

Geschäftsführerin:

Gordona Sommer

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Oberbürgermeister Christian Ude

Auch in Bezug auf andere Ausschlussgründe muss eine Prüfung durch die GEWOFAG vor der Erteilung einer Auskunft gem. § 51 a Abs. 2 GmbHG erfolgen. Eine solche Prüfung erscheint auch sinnvoll, da gesellschaftsinterne Ausschlussgründe der Landeshauptstadt München nicht bekannt sein können

Sollte die Landeshauptstadt München sich für eine Ausweitung der Informationsfreiheitsgesetzgebung entscheiden, müsste die Frist zur Erteilung der Auskunft aufgrund der vorgenannten Prüfung und Stellungnahme durch die GEWOFAG sicherlich ~~um ein bis zwei Monate verlängert~~ werden.

Bitte lassen Sie uns wissen, wenn Sie weitere Informationen benötigen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr [Name] unter der Telefonnummer [Nummer] zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

GEWOFAG Holding GmbH

Prokurist

PLANUNGSREFERAT HA III					EA
III/V					VvA
VZ	17. März 2014				ZwV
					b. R.
III/01	III/02	III/03	III/1	III/2	III/3

GWG München, Postfach 330 480, 80064 München

GWG München

Landeshauptstadt München  
 Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
 Blumenstraße 28 b  
 80331 München

Heimeranstraße 31, 80339 München  
 Tel: 089 55114-  
 Fax: 089 55114-

S	R	EA	VvA	ZwV	SG
Planungsreferat					SG 1
S 1	17. März 2014				SG 2
SB					SG 3
SW	Reg. Nr.				SG 4
I	II	III	IV		

Bankverbindung:  
 Stadtparkasse München  
 Konto 60004, BLZ 701 500 00  
 IBAN: DE 8770150000000060004  
 BIC: SSKMDEMM

13.03.2014 J ba

Ausweitung der Informationsfreiheitssatzung auf städtische 100%-Gesellschaften

Ihr Zeichen: PLAN HA III/03

Sehr geehrter Herr

im Nachgang zu Ihrem o.g. Schreiben haben wir uns mit der Thematik der „Ausweitungsmöglichkeit der bestehenden städtischen Informationsfreiheitssatzung auf Beteiligungsgesellschaften, die zu 100% der Landeshauptstadt München (Stadt) gehören“, befasst.

Zunächst einmal sind wir der Auffassung, dass eine verbesserte Transparenz dazu beiträgt, Vertrauen zu stärken und Qualität zu erhöhen.

Einer Mißbrauchsgefahr, etwa durch Offenlegungspflichten persönlicher Daten, wird durch den Ausschluss und die Beschränkung des Anspruchs in § 6 der Informationsfreiheitssatzung u. E. ausreichend Rechnung getragen.

Wir stehen daher einer Ausweitung der Informationsfreiheitssatzung auf städtische 100%-Gesellschaften positiv gegenüber.

Zu der gesellschaftsrechtlichen Thematik hinsichtlich der angestrebten Satzungsänderung sowie zu den noch zu klärenden Verfahrensfragen nehmen wir aus Sicht der GWG München wie folgt Stellung:

Den Ausführungen der Rechtsabteilung des Direktorium hinsichtlich der gesellschaftsrechtlichen Aspekte aber auch der Problemstellungen sowie dem daraus abgeleiteten Ergebnis können wir uns anschließen.

Hinsichtlich der Verfahrensfragen geht es u.a. darum, ob die Prüfung etwaiger Beschränkungen und Ausschlussgründe i. S. v. § 4 und § 6 der Satzung von der Gesellschaft oder von der Stadtverwaltung (Betreuungsreferat) vorgenommen werden soll.

Hauptverwaltung:  
 Heimeranstraße 31, 80339 München  
 Tel: 089 551 14-0  
 Fax: 089 551 14-209  
 info@gwg-muenchen.de  
 www.gwg-muenchen.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
 Oberbürgermeister Christian Ude  
 Geschäftsführer:  
 Dipl.-Betriebswirt (FH) Dietmar Bock  
 Dipl.-Ing. Architekt Hans-Otto Kraus

Sitz und Registergericht:  
 München  
 Handelsregister B 7687  
 Steuer-Nr. 143/143/40133  
 USt-IdNr. DE129521972

GWG Städtische  
 Wohnungsgesellschaft  
 München mbH

Seite 2

Hier sind wir der Auffassung, dass diese Prüfung von der Stadtverwaltung durchzuführen ist. Ansprechpartner für Auskunftssuchende ist laut Satzung die Stadt, nicht die städtische Gesellschaft, eine anderweitige Regelung wäre auch nicht zulässig.

Unabhängig davon können die städtischen Gesellschaften u.a. auch nicht ohne weiteres beurteilen, ob ein Auskunftersuchen den eigenen Wirkungskreis oder - aufgrund der Satzung unzulässigerweise - den übertragenen Wirkungskreis betrifft.

Dies führt in Einzelfällen sicher dazu, dass die bislang ~~regelte Monatsfrist zu kurz bemessen ist~~. Selbstverständlich ist die GWG München, wie bislang auch bei allen Anfragen außerhalb der Informationsfreiheitsatzung, bemüht, zeitnah und umfassend zu antworten. Ob dies innerhalb der festgelegten Frist gelingt, hängt natürlich auch davon ab, wie zeitnah die Anfrage in unserem Haus eingeht und welchen Umfang die Beantwortung einnimmt.

Zudem kann es in Einzelfällen eventuell vorkommen, dass die GWG München bezüglich der Rechtmäßigkeit des Auskunftersuchens eine abweichende Auffassung vertritt, so dass hier ggf. auch Abstimmungen mit dem Betreuungsreferat nötig werden, die zu Verzögerungen führen könnten.

Ob in solchen Einzelfällen auf den Ausnahmetatbestand in § 5 Ziffer 3 der Satzung verwiesen wird oder die Bearbeitungsfrist grundsätzlich verlängert werden soll, kann die Stadt aufgrund der bisher gesammelten Erfahrungen umfassender beurteilen.

Die Geschäftsführer der GWG München sind sich bewusst, dass die Stadt in Fällen unterschiedlicher Sachverhaltsbeurteilung hinsichtlich des Vollzuges der Informationsfreiheitsatzung befugt ist, ein Auskunftsrecht per Gesellschafterweisung durchzusetzen.

Beide Geschäftsführer gehen jedoch - wie eingangs ausgeführt - davon aus, dass die positiven Aspekte bei der Erweiterung der Satzung überwiegen.

Mit freundlichen Grüßen

Datum: 20.03.14  
Telefon: 0 233  
Telefax: 0 233-

T 14/03A

**Sozialreferat**

Amt für Soziale Sicherung  
Kommunale Altenhilfe  
S-I-A/M

**Ausweitung der Informationsfreiheitssatzung  
auf städtische 100 % Gesellschaften  
hier: MÜNCHENSTIFT GmbH**

Direktorium  
Rechtsabteilung  
24. März 2014

**An das Direktorium, D – R**

Mit Schreiben vom 26.02.2014 bitten Sie um Stellungnahme der Betreuungsreferate und deren 100%igen Tochtergesellschaften, ob mit einer Ausweitung der Informationsfreiheitssatzung auf diesen Bereich Einverständnis besteht.

Das Sozialreferat als Betreuungsreferat der MÜNCHENSTIFT GmbH teilt dazu nach Abstimmung mit diesem städtischen Unternehmen Folgendes mit:

Die rechtliche Auffassung, dass eine Ausweitung der Informationsfreiheitssatzung auf Gesellschaften, die zu 100 % der Stadt gehören, grundsätzlich zulässig ist, wird geteilt. Die MÜNCHENSTIFT GmbH stimmt auch einer Erweiterung auf städtische Gesellschaften prinzipiell zu, vorausgesetzt, dass die Ausschlussgründe nach § 6 Abs. 2 der Satzung entsprechend gelten.

Die Feststellung dieser Ausschlussgründe sollten vom Betreuungsreferat nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der städtischen Gesellschaft getroffen werden. Die gute Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung und Gesellschaft wäre damit zumindest bei der MÜNCHENSTIFT GmbH nicht beeinträchtigt. Das Sozialreferat hat als Betreuungsreferat einen ausreichenden Einblick in die Gesellschaftsinterna, um in der Regel eine Entscheidung zu den Ausschlussgründen treffen zu können und dabei gleichzeitig die Interessen der Gesellschaft zu berücksichtigen.

Die MÜNCHENSTIFT GmbH steht im Wettbewerb zu anderen Altenheimträgern und deshalb liegt es durchaus auch im Interesse der Gesellschafterin, vor allem bei der Herausgabe von personenbezogenen und wirtschaftlichen Daten die Belange der Gesellschaft und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Kundinnen und Kunden zu wahren.

Fälle, bei denen das gesellschaftsrechtlich zustehende Auskunftsrecht gegen die Geschäftsführung durchgesetzt werden müsste, sind derzeit nicht vorstellbar und dürften deshalb im Verhältnis Sozialreferat – MÜNCHENSTIFT GmbH äußerst selten sein.

Um der Gesellschaft ausreichend Zeit für die Übermittlung der nötigen Informationen zu gewähren, sollte die Frist zur Beantwortung des Auskunftsverlangens aber auf jeden Fall von einem Monat auf mindestens sechs Wochen erweitert werden.

  
Brigitte Meier